



Weiterführung der Begründung zum Antrag der AfD zum TOP 5

Denn es stellt sich schon die Frage, ob es den Eltern wirklich zuzumuten ist, ihr Kind in andere Orte zur Förderschule fahren zu lassen, während ein vollkommen intaktes und gut ausgestattetes Gebäude in der eigenen Stadt steht. Es ist damit zu rechnen, dass die Reduktion der Förderschule mit dem Förderbedarf Lernen auf zwei Standorte dazu führt, dass die Eltern von besonders förderbedürftigen Kindern den kurzen Weg zur Regelschule in der eigenen Stadt einer pädagogisch sinnvollen Beschulung ihres Kindes in einer vom Wohnort weit entfernten Förderschule vorziehen werden. Damit ist voraussehen, dass auch die eine vom Kreis getragene Förderschule mit den zwei Standorten auf absehbare Zeit schließen wird.

Dem lässt sich nur entgegenwirken, wenn man von vorneherein diese Förderschule mit mindestens vier Standorten anlegt.

Der Kreistag des Kreises Borken sollte hier seiner Verantwortung gegenüber der Bevölkerung des Kreises gewissenhaft nachkommen. Er hat dazu auch die alleinige Entscheidungsgewalt. Denn die gesetzliche Regelung über die Mindestgrößen von Förderschulen findet keine Anwendbarkeit auf die einzelnen Standorte. Die Entscheidung darüber obliegt allein dem Schulträger. Das gleiche gilt auch für die Auflösung von und Umorganisation von Förderschulen. „Denn die obere Schulaufsicht habe zwar über die Genehmigung des Auflösungsbeschlusses des Schulträgers zu entscheiden. Dabei übe sich lediglich eine Rechtmäßigkeitskontrolle aus. Das Genehmigungsverfahren eröffne der Bezirksregierung hingegen keinen Spielraum für eine eigene, unter Umständen mitbestimmungspflichtige Organisationsentscheidung.“ (Verwaltungsgericht Arnsberg, Beschluss vom 06-05-2014, Az.: 20 L 330/14 PVL)

Dies bedeutet nichts anderes, als dass bei Auflösung der kommunalen Förderschulen in den Städten des Kreises die neue Organisationsform über den Kreis in der Entscheidungsgewalt des Kreistages liegt.

Helmut Seifen